



Reglement über die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Gemeinde Vilters-Wangs (Wasserversorgungsreglement)

Ausgabe 2025

Inhaltsverzeichnis

Seite

I. Allgemeine Bestimmungen	5
Art. 1 Geltungsbereich	5
Art. 2 Rechtsform	5
Art. 3 Aufgaben	5
Art. 4 Vollzug	5
Art. 5 Bereichsleitung	6
Art. 6 Kundinnen und Kunden	6
Art. 7 Planung	6
Art. 8 Rechtsverhältnis, Rechtsnatur	6
Art. 9 Rechtsverhältnis, Beginn und Ende	6
II. Wasserlieferung	7
Art. 10 Lieferpflicht	7
Art. 11 Wasserabgabe an Dritte	7
Art. 12 Meldepflicht	7
Art. 13 Abmeldung	7
III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde	8
Art. 14 Basisanlagen	8
Art. 15 Leitungsnetz	8
Art. 16 Benützung der Anlagen	8
Art. 17 Hydranten	8
Art. 18 Brunnen	8
IV. Hausanschluss	9
Art. 19 Anschlussbewilligung	9
Art. 20 Hausanschlussleitungen, Begriff	9
Art. 21 Erstellung Hausanschlussleitungen	9
Art. 22 Kostentragung Hausanschlussleitungen	9
Art. 23 Eigentum und Unterhalt Hausanschlussleitungen	9
Art. 24 Gruppenanschluss	9
Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen	10
Art. 26 Verlegung eigener Hausanschlussleitungen	10
V. Hausinstallationen	10
Art. 27 Begriff	10
Art. 28 Erstellung	10
Art. 29 Kostentragung und Unterhalt	11
Art. 30 Kontrollen	11
VI. Messung des Wasserverbrauchs	11
Art. 31 Wasserzähler, Grundsatz	11

	Seite
Art. 32 Revision	12
Art. 33 Messung, Zählerstand	12
Art. 34 Messfehler	12
Art. 35 Prüfung	12
VII. Gemeinsame Bestimmungen	12
Art. 36 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen	12
Art. 37 Installationen, Ausführung	12
Art. 38 Überwachung und Prüfung	13
Art. 39 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen	13
Art. 40 Anzeigepflicht bei Störungen	13
VIII. Beiträge und Gebühren	14
Art. 41 Allgemeines	14
Art. 42 Anschlussbeitrag, Grundsatz	14
Art. 43 Zusammensetzung	14
Art. 44 Grundquote	14
Art. 45 Gebäudezuschlag	14
Art. 46 Pauschalgebühren	15
Art. 47 Nachzahlung	15
Art. 48 Sonderfälle	15
Art. 49 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen	15
Art. 50 Erschliessungsbeitrag	15
Art. 51 Feuerschutzeinkaufsbeitrag, Grundsatz	15
Art. 52 Bemessung	16
Art. 53 Nachzahlung	16
Art. 54 Anschluss an die Wasserversorgung	16
Art. 55 Baukostenbeiträge an Basisanlagen	16
Art. 56 Jährliche Gebühr für den Wasserbezug, Grundsatz	17
Art. 57 Zusammensetzung	17
Art. 58 Gebührentarif	17
Art. 59 Sonderfälle	17
Art. 60 Wasserverluste	17
Art. 61 Befristeter Anschluss	17
Art. 62 Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Gemüse- und Obstfeldern	17
Art. 63 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, Grundsatz	18
Art. 64 Bemessung	18
Art. 65 Gemeinsame Vorschriften, Steuern und Abgaben	18
Art. 66 Zahlungspflicht	18
Art. 67 Rechnungsstellung	19
Art. 68 Fälligkeit	19
Art. 69 Verzugszins	19
Art. 70 Verjährung	19
Art. 71 Subventionsrückforderung	19
Art. 72 Betreuung/Wassersperrung	19

	Seite
Art. 73 Gesetzliches Pfandrecht	19
IX. Löscheinrichtungen	20
Art. 74 Öffentliche Anlagen	20
Art. 75 Private Anlagen	20
X. Schluss- und Übergangsbestimmungen	20
Art. 76 Rechtsschutz	20
Art. 77 Strafbestimmung	20
Art. 78 Inkrafttreten	21

Reglement über die Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser in der Gemeinde Vilters-Wangs (Wasserversorgungsreglement)

Der Gemeinderat Vilters-Wangs erlässt in Anwendung von Art. 3 des Gemeindegesetzes vom 21. April 2009 (sGS 151.2) sowie Art. 25 der Gemeindeordnung vom 29. März 2011 als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement legt die Grundsätze der Trink-, Brauch- und Löschwasserversorgung sowie die Finanzierung der Wasserversorgung fest.

Es regelt das Rechtsverhältnis zwischen:

- a) der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden im Versorgungsgebiet;
- b) der Wasserversorgung und den Eigentümerinnen und Eigentümern von Bauten und Anlagen, die nur im Feuerschutz der Wasserversorgung stehen.

Art. 2 Rechtsform

Die Technischen Betriebe Vilters-Wangs sind ein unselbständiges öffentlich-rechtliches Unternehmen der Gemeinde Vilters-Wangs¹.

Die Wasserversorgung ist ein Bereich der Technischen Betriebe Vilters-Wangs (nachfolgend TBVW genannt).

Art. 3 Aufgaben

Die Wasserversorgung:

- a) versorgt Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet mit Wasser;
- b) kann Wasser an Kundinnen und Kunden ausserhalb des Gemeindegebietes liefern;
- c) plant, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die Wasserversorgungsanlagen;
- d) stellt den Feuerschutz durch Bereitstellung von Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) und Löschwasserreserven sicher;
- e) erfüllt weitere Aufgaben, die ihr übertragen oder durch besondere gesetzliche Vorschriften² zugewiesen werden.

Art. 4 Vollzug

Oberstes Leitungs- und Verwaltungsorgan ist der Gemeinderat. Er sorgt für den Vollzug dieses Reglements.

Vollzugsaufgaben kann der Gemeinderat mit einer Kompetenzdelegation an die Geschäftsleitung der TBVW übertragen.

Die Geschäftsleitung der TBVW bestimmt den Bereichsleiter:in der Wasserversorgung.

¹ Art. 127 des Gemeindegesetzes

² Zum Beispiel beim Vollzug der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (SR 531.32).

Die Wasserversorgung kann für die Erfüllung ihrer Aufgaben Dritte beiziehen oder ihnen einzelne Aufgaben übertragen.

Art. 5 Bereichsleitung

Der Bereichsleitung der Wasserversorgung obliegt die unmittelbare Führung der Wasserversorgung nach Weisungen der Geschäftsleitung.

Sie erfüllt alle Aufgaben, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.

Sie ist berechtigt, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen und Weisungen zu erteilen.

Art. 6 Kundinnen und Kunden

Kundinnen und Kunden sind Eigentümer:in oder Baurechtsnehmer:in von Gebäuden und Anlagen, die an das Wasserversorgungsnetz angeschlossen sind.

Messen mehrere Kundinnen und Kunden ihren Wasserverbrauch über eine gemeinsame Messstelle, so gilt bei Mit- oder Gesamteigentum eine von den Berechtigten bezeichnete Person als Kundin oder Kunden.

Art. 7 Planung

Die Wasserversorgung erstellt und überarbeitet periodisch für ihr Versorgungsgebiet eine Generelle Wasserversorgungsplanung.

Die Generelle Wasserversorgungsplanung enthält insbesondere den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung, die zeitliche Realisierung und die Kosten der Erstellung der künftigen Wasserversorgungsanlagen.

Art. 8 Rechtsverhältnis, Rechtsnatur

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden im Gemeindegebiet untersteht dem öffentlichen Recht.

Das Rechtsverhältnis zwischen der Wasserversorgung und den Kundinnen und Kunden außerhalb des Gemeindegebietes untersteht dem privaten Vertragsrecht. Vorbehalten bleiben Vereinbarungen mit anderen Gemeinden oder Organisationen.

Art. 9 Rechtsverhältnis, Beginn und Ende

Das Rechtsverhältnis beginnt mit der Erteilung der Anschlussbewilligung, auf jeden Fall aber mit dem Einbau des Wasserzählers oder Wasserbezug. Vorbehalten bleiben besondere vertragliche Vereinbarungen.

Das Rechtsverhältnis endet mit der aufgrund der Abmeldung (vgl. Artikel 13) erfolgten Abrechnung.

Das Rechtsverhältnis wird durch die vorübergehende Nichtbenützung von Verbrauchsanlagen nicht unterbrochen.

II. Wasserlieferung

Art. 10 Lieferpflicht

Die Wasserversorgung liefert den Kundinnen und Kunden genügend und einwandfreies Trink- und Brauchwasser. Sie übernimmt keinerlei Haftung für eine bestimmte Zusammensetzung, Härte, Temperatur und einen bestimmten Druck oder andere Eigenschaften des Wassers.

Die Kundinnen und Kunden haben keinen Entschädigungsanspruch bei:

- a) Lieferungsunterbrüchen wegen höherer Gewalt;
- b) Betriebsstörungen;
- c) Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
- d) Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen;
- e) Erstellung neuer Anschlüsse;
- f) Lieferungseinschränkungen wegen Wassermangel;
- g) Brandfällen.

Die Wasserversorgung nimmt bei Unterbruch oder Einschränkung der Wasserlieferung auf die Bedürfnisse der Kunden angemessen Rücksicht und verständigt diese nach Möglichkeit im Voraus.

Art. 11 Wasserabgabe an Dritte

Die Kundinnen und Kunden dürfen ohne schriftliche Zustimmung der Wasserversorgung kein Wasser an Dritte abgeben.

Art. 12 Meldepflicht

Die Kunden haben Änderungen im Wasserbezug frühzeitig zu melden, insbesondere bei:

- a) Handänderung der angeschlossenen Bauten und Anlagen;
- b) Wohnungs-, Geschäfts- und Lokalwechsel;
- c) Verzicht auf Wasserbezug während längerer Zeit;
- d) bedeutenden Mehrbezügen

Die Meldepflichtigen haften bei ausbleibender oder verspäteter Meldung für die Bezahlung der Wasserlieferung bis zur dadurch bedingten verspäteten Zählerablesung.

Art. 13 Abmeldung

Die Kundinnen und Kunden können das Bezugsverhältnis jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zehn Werktagen auf das Ende eines Monats auflösen.

Ein Eigentümerwechsel oder die Auflösung eines Wasseranschlusses muss schriftlich beantragt werden.

Bei der Auflösung eines Wasseranschlusses bestimmt die Wasserversorgung den Umfang und den Zeitpunkt des Rückbaus.

Die Kosten für den Rückbau bis zum Anschlusspunkt trägt die Kundin oder der Kunde.

Vorbehalten bleiben besondere Verträge und Vereinbarungen.

III. Wasserversorgungsanlagen der Gemeinde

Art. 14 Basisanlagen

Als Basisanlagen gelten insbesondere Wassergewinnungs-, Speicher-, Förder- und Regelanlagen sowie Transport³-, Haupt⁴- und Versorgungsleitungen⁵.

Art. 15 Leitungsnetz

Das Leitungsnetz dient der Wasserverteilung und umfasst:

- a) die Hauptleitungen (Groberschliessung),
- b) die Versorgungsleitungen (Feinerschliessung, in der Regel als Stichleitungen)
- c) die Hausanschlussleitungen

Die Hauptleitungen transportieren das Wasser zu den Verbrauchsschwerpunkten.

Die Versorgungsleitungen sorgen für die Feinverteilung in Quartiere und Gebiete und erschliessen die Grundstücke mit Trink-, Brauch- und Löschwasser.

Art. 16 Benützung der Anlagen

Die Anlagen der Wasserversorgung werden von deren Mitarbeitenden oder deren Beauftragten bedient, Hydranten durch die Feuerwehr.

Art. 17 Hydranten

Die Hydranten dürfen grundsätzlich nur für Feuerlöschzwecke benützt werden.

Die Wasserversorgung kann die Benützung für andere Zwecke in Ausnahmefällen bewilligen. Die Bewilligung ist zu befristen.

Das unberechtigte Manipulieren an Hydranten und Schiebern ist untersagt.

Die Hydranten müssen jederzeit für die Feuerwehr und die Wasserversorgung zugänglich sein. Das Ablagern von Material und das Parkieren von Fahrzeugen in unmittelbarer Nähe von Hydranten sind verboten. Bauten, Büsche, Hecken, etc. dürfen die Zugänglichkeit von Hydranten nicht einschränken.

Art. 18 Brunnen

Brunnenwasser darf nicht durch das Waschen von verschmutzten Gegenständen verunreinigt werden. Das Waschen von Fahrzeugen jeglicher Art an einem Brunnen ist untersagt.

Das direkte Entnehmen von Brunnenwasser mithilfe eines Systems (z.B. durch Abpumpen oder den Anschluss eines Schlauchs direkt am Brunnenspeier) ist verboten.

³ Transportleitungen sind Wasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und –aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundinnen und Kunden.

⁴ Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktionen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen gespeist werden. Üblicherweise ohne direkte Verbindung zu Liegenschaften der Kundinnen und Kunden.

⁵ Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hauptleitungen mit der Hausanschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

IV. Hausanschluss

Art. 19 Anschlussbewilligung

Neuanschlüsse und Änderungen bestehender Anschlüsse bedürfen einer Bewilligung der Wasserversorgung.

Das Anschlussgesuch ist der Wasserversorgung rechtzeitig, mindestens aber vier Wochen vor Baubeginn, einzureichen.

Die Anschlussbewilligung wird erteilt, wenn der Aufwand für die Wasserversorgung aufgrund der Lage des Grundstückes und der technischen Gegebenheiten zumutbar ist.

Die Anschlussbewilligung wird nicht erteilt, wenn der neue Anschluss die Wasserqualität oder die Leitungsinfrastruktur beeinträchtigt.

Ohne Anschlussbewilligung ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserlieferung verpflichtet.

Art. 20 Hausanschlussleitungen, Begriff

Als Hausanschlussleitung gilt das Leitungsstück inklusive Schieber von der Haupt- oder Versorgungsleitung bis zur Gebäudeausenkante der Umfassungswand oder bis zur Gebäudeflucht.

Art. 21 Erstellung Hausanschlussleitungen

Die Kundin oder der Kunde ist für die Organisation der Erstellung der Hausanschlussleitung verantwortlich. Die Wasserversorgung bestimmt die Art des Anschlusses an die Haupt- oder Versorgungsleitung, den Standort des Schiebers, die Leitungsführung, das Rohrmaterial, das Rohrkaliber und die Verlegungstiefe. Sie kann insbesondere Schutzrohre, Einpackungsmaterial sowie Warn- und Ortungsbänder vorschreiben.

Art. 22 Kostentragung Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitung samt Einbau des Anschlussschiebers und Eindecken der Leitung sowie Einmessung der Leitung trägt die Kundin oder der Kunde.

Art. 23 Eigentum und Unterhalt Hausanschlussleitungen

Nach der Erstellung wird die Wasserversorgung Eigentümerin der Hausanschlussleitung. Die Hausanschlussleitung wird durch die Wasserversorgung oder durch deren Beauftragten unterhalten und erneuert.

Die Kundin oder der Kunde trägt bei Reparaturen und Erneuerungen die Kosten für das Öffnen und Eindecken der Hausanschlussleitung. Die Wasserversorgung kann die Vornahme der entsprechenden Grabarbeiten anordnen, wenn die Kundin oder der Kunde seiner Pflicht nicht nachkommt. Wird der Anordnung nicht entsprochen, kann sie die notwendigen Arbeiten auf Kosten des Pflichtigen ausführen lassen, sofern sie dies angedroht hat.

Art. 24 Gruppenanschluss

Die Wasserversorgung kann weitere Grundstücke an eine bestehende Hausanschlussleitung anschliessen, wenn das Leistungsvermögen dieser Leitung ausreicht.

Neuanschlusserinnen und Neuanschlusser haben sich an den Erstellungskosten für die bestehende Leitung angemessen zu beteiligen. Nach Ablauf von 15 Jahren seit Erstellung entfällt diese Zahlungspflicht. Die bestehende Hausanschlussleitung bleibt unverändert, ohne Anpassung der Rohrdimension.

Für jedes angeschlossene Grundstück muss ein Bodenschieber installiert werden, unabhängig anderen Mitbenützer.

Art. 25 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Die Kundin und der Kunde sind verpflichtet, bei länger andauerndem Nullverbrauch durch geeignete Massnahmen die Spülung der Hausanschlussleitung sicher zu stellen.

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung zu Lasten des Grundeigentümers vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

Art. 26 Verlegung eigener Hausanschlussleitungen

Kundinnen und Kunden können die Verlegung ihrer eigenen Hausanschlussleitung an einen anderen, für die Wasserversorgung gleichermassen geeigneten Standort verlangen, sofern sie ein berechtigtes Interesse nachweisen und die Kosten übernehmen (gemäss Art. 742 ZGB).

V. Hausinstallationen

Art. 27 Begriff

Als Hausinstallationen gelten die wasserführenden Anlagen ab Gebäudeaussenkante sowie die Leitungen, die nach dem Wasserzähler das angeschlossene Objekt wieder verlassen.

Art. 28 Erstellung

Erstellung und Unterhalt der Hausinstallationen obliegen der Kundin oder dem Kunden. Es sind die Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gases und Wasserfaches (SVGW) zu beachten. Nicht nach diesen Richtlinien erstellte Installationen können von der Wasserzufuhr ausgeschlossen werden.

Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der Wasserversorgung umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.

Zu beachten ist insbesondere, dass:

- a) die Zuleitung mittels besonderem Wanddurchführungsstück (wird von der Wasserversorgung bestimmt) ins Gebäude eingeführt wird;
- b) ein Hauptabsperrenteil, ein Rückflussverhinderer (Bauart EA) und der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellte Wasserzähler oder ein Wasserzähler Passstück eingebaut wird. Die Wasserversorgung kann je nach Risikobeurteilung System-/Rohrtrenner oder einen ungehinderten freien Auslauf verlangen. Die Sicherheitseinrichtungen müssen regelmässig gewartet und kontrolliert werden;
- c) der Wasserzähler oder das Wasserzähler Passstück so eingebaut wird, dass sämtliche Entnahmestellen erfasst werden. Der Einbau von Zapfstellen, Auslauf- und Entleerungsventilen vor dem Zähler ist nicht zulässig. Ausgenommen sind Sprinkleranlagen zu Löschzwecken;

- d) das Hauptabsperrventil, der Wasserzähler oder das Passstück unmittelbar nach der Einführungsstelle angebracht werden, soweit nicht die Wasserversorgung eine andere Anordnung gestattet;
- e) nur Wasserbehandlungsanlagen eingebaut werden, die vom SVGW zertifiziert und von der Wasserversorgung bewilligt sind;
- f) die Installation von Armaturen und Apparaten, die Druckschläge erzeugen, unterlassen wird;
- g) bei zusätzlicher Nutzung von anderen Wassersystemen (beispielsweise Wasser eigener Fassungen, Brauch-, Grau- oder Regenwasser) zwischen diesen Systemen und der öffentlichen Wasserversorgung keine direkte Verbindung oder Umstellmöglichkeit besteht oder hergestellt wird. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden. Die Nutzung von anderen Systemen muss der Wasserversorgung angemeldet werden.

Die Kundin oder der Kunde haftet für Schäden, die durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfaltspflicht und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Hausinstallation verursacht werden.

Art. 29 Kostentragung und Unterhalt

Die Kosten für die Erstellung der Hausinstallation trägt die Kundin oder der Kunde.

Sie haben für den Unterhalt zu sorgen und notwendige Reparaturen, namentlich bei undichten Ventilen, Wasserarmaturen und Klosettspülungen, sofort ausführen zu lassen.

Art. 30 Kontrollen

Die Wasserversorgung ist berechtigt, Kontrollen von Wasserzählern und Hausinstallationen vorzunehmen.

VI. Messung des Wasserverbrauchs

Art. 31 Wasserzähler, Grundsatz

Die Wasserversorgung liefert und montiert den Wasserzähler. Er bleibt im Eigentum der Wasserversorgung. Sie bestimmt Art, Grösse und Aufstellungsort des Wasserzählers im Einvernehmen mit der Bauherrschaft. Der Wasserzähler muss jederzeit leicht zugänglich sein und darf nicht durch Einrichtungen, Apparate oder dergleichen verstellt werden.

Für jede Liegenschaftseinheit (mit eigener Versicherungsnummer) oder für jede Hausanschlussleitung wird ein eigener Wasserzähler installiert.

Die Kundin und der Kunde:

- a) stellt den für den Einbau erforderlichen Platz unentgeltlich zur Verfügung;
- b) erstellt auf eigene Kosten die für den Anschluss des Wasserzählers notwendigen Installationen;
- c) sorgt für den Schutz des Wasserzählers vor Beschädigungen;
- d) haftet bei Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind, für die Auswechslungs-, Ersatz- und Installationskosten.

Wünscht eine Kundin oder ein Kunde weitere Wasserzähler, so haben Sie die Kosten für Anschaffung, Einbau und Unterhalt zu tragen. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

Art. 32 Revision

Die Wasserversorgung revidiert oder erneuert Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.

Art. 33 Messung, Zählerstand

Der Zählerstand ist für die Feststellung des Wasserbezuges massgebend.

Die Wasserversorgung liest die Zählerstände regelmässig ab.

Die Wasserversorgung kann die Kundin und den Kunden anhalten, die Zählerstände abzulesen und ihr zu melden.

Art. 34 Messfehler

Bei fehlerhaften Zählerangaben ermittelt die Wasserversorgung für die Festlegung der Konsumgebühr den mutmasslichen Wasserbezug.

Die Wasserversorgung kann auf den Wasserbezug vorausgegangener Zeitperioden abstellen und berücksichtigt die Angaben der Kundin und des Kunden in angemessener Weise.

Wenn keine Zählerdaten vorliegen, wird der Verbrauch geschätzt. Diese Schätzung wird nicht rückwirkend korrigiert, sondern mit der nächsten Abrechnung ausgeglichen.

Die Abrechnung wird höchstens für die letzten zwölf Monate berichtet.

Art. 35 Prüfung

Die Kundin und der Kunde können die Prüfung des Wasserzählers durch eine ermächtigte Prüfstelle verlangen, wenn er Ungenauigkeiten vermutet. Zeigt die Neueichung eine Abweichung von weniger als fünf Prozent vom Sollwert bei zehn Prozent der Nennbelastung des Wasserzählers, so gehen die Kosten der Prüfung zu seinen Lasten.

VII. Gemeinsame Bestimmungen

Art. 36 Duldung von Durchleitungen und anderen Anlagen

Jede Kundin und jeder Kunde hat Haupt-, Versorgungs- und Hausanschlussleitungen sowie Steueranlagen, Schächte, Hydranten, Hinweistafeln und andere Vorrichtungen der Wasserversorgung zu dulden; vorbehalten bleiben die Vorschriften über die Enteignung.

Die Vergütung von Kulturschäden erfolgt nach den Richtlinien des Schweizerischen Bauernverbandes Brugg.

Art. 37 Installationen, Ausführung

Erstellung, Änderung und Reparaturen aller Anlagen dürfen nur von Fachleuten ausgeführt werden, die im Besitz einer durch die Wasserversorgung ausgestellten Installationsbewilligung sind.

Die Installationsbewilligung ist persönlich und nicht übertragbar und wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:in:

- a) über einen Fähigkeitsausweis im sanitären Installationsgewerbe oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt und
- b) sich verpflichtet, innert nützlicher Frist Reparaturen auszuführen.

Die Installationsbewilligung erlischt, wenn die Voraussetzungen für deren Erteilung nicht mehr gegeben sind; sie kann entzogen werden, wenn der Inhaber einschlägige Bestimmungen des Bundes- oder des kantonalen Rechts verletzt oder sich nicht an die anerkannten Regeln der Technik hält.

Die Wasserversorgung kann in Ausnahmefällen Installationen und Reparaturen durch Fachleute ohne Installationsbewilligung genehmigen.

Art. 38 Überwachung und Prüfung

Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Arbeit der mit der Installation betrauten Personen zu überwachen und die fertig gestellten Anlagen zu prüfen.

Der Wasserversorgung muss eine Druckprobe zugestellt werden.

Die Kundin oder der Kunde muss vor dem Eindecken der Leitung diese der Wasserversorgung zur Abnahme und Kontrolle anmelden.

Die Leitungen müssen gemäss den geltenden Richtlinien des SGVW⁶ und den Vorschriften der Wasserversorgung eingedeckt werden. Folgeschäden wegen unsachgemässer Eindeckung trägt die Kundin oder der Kunde.

Vorschriftswidrig erstellte Anlagen werden bis zur Behebung der beanstandeten Mängel gesperrt.

Art. 39 Missbrauch und Beschädigung von Anlagen

Unzulässig sind insbesondere:

- a) das eigenmächtige Anschliessen von Leitungen;
- b) die Beschädigung von Leitungen oder der Eingriff in die Anlagen;
- c) der unberechtigte Wasserbezug;
- d) eine Verbindung mit privaten Wasserversorgungsanlagen;
- e) das Entfernen von Plomben;
- f) Eingriffe in Wasserzähler einschliesslich deren Aufwärmen bei Gefrieren;
- g) das unbefugte Öffnen oder Schliessen von Schiebern und Hydranten;
- h) Erstellen von Bauten und Anlagen sowie Terrainveränderungen im Bereich von Wasserleitungen, ohne Zustimmung der Wasserversorgung.

Art. 40 Anzeigepflicht bei Störungen

Störungen, Schäden und Geräusche an Hausanschlussleitungen, Wasserzählern und an Anlagen der Wasserversorgung sind sofort zu melden.

⁶ Schweizerischer Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

VIII. Beiträge und Gebühren

Art. 41 Allgemeines

Die Kosten für Bau, Betrieb und Unterhalt der Anlagen der Wasserversorgung werden gedeckt durch:

- a) Anschlussbeiträge;
- b) Erschliessungsbeiträge;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge;
- d) Baukostenbeiträge an Basisanlagen;
- e) jährliche Gebühren für den Wasserbezug;
- f) jährliche Feuerschutzbeiträge;
- g) Abgeltungen Dritter.

Art. 42 Anschlussbeitrag, Grundsatz

Die Kundin oder der Kunde leisten einen einmaligen Anschlussbeitrag für Bauten und Anlagen:

- a) die neu an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen werden;
- b) die nicht an das Verteilnetz angeschlossen werden, aber an angeschlossenen Bauten und Anlagen angebaut oder auf der gleichen Parzelle stehen;
- c) die infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung erfahren.

Art. 43 Zusammensetzung

Der Anschlussbeitrag setzt sich zusammen aus:

- a) einer festen Grundquote;
- b) einem nach Nutzungsart und dem Neuwert des Objektes abgestuften Gebäudezuschlag;
- c) Pauschalgebühren.

Art. 44 Grundquote

Die Grundquote wird für jeden Anschluss erhoben. Sie beträgt Fr. 500.00.

Art. 45 Gebäudezuschlag

Der Gebäudezuschlag beträgt:

- a) für Industrie- und Gewerbebetriebe 1,5 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- b) für Wohnbauten 1 Prozent des Gebäudeneuwertes;
- c) für landwirtschaftliche Ökonomiegebäude sowie für Kirchen, Kapellen, Schulhäuser und andere öffentliche Bauten 0,75 Prozent des Gebäudeneuwertes.

Weist ein Objekt verschiedene Nutzungsarten auf, so ist der Gebäudezuschlag anteilmässig zu berechnen.

Der Neuwert wird nach dem Gebäudeversicherungsgesetz⁷ (GVG) bestimmt. Ist dies nicht möglich, wird der Neuwert aufgrund der Erstellungskosten sachgemäss festgesetzt.

⁷ GVG (sGS 873.1)

Art. 46 Pauschalgebühren

Für jeden Anschluss werden folgende Pauschalgebühren erhoben:

- a) Administrationsgebühr für Bearbeitung des Anschlussgesuchs, die Überprüfung der Berechnungen sowie den administrativen Aufwand;
- b) Vermessungsgebühr für die Vermessung der Anschlussleitung durch den Geometer;
- c) Konsumgebühr für den Wasserbezug bei befristeten Anschlüssen z.B. für Baustellen.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 47 Nachzahlung

Erfährt eine Baute oder Anlage infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist als Anschlussbeitrag der Gebäudezuschlag⁸ auf der Erhöhung des Neuwertes, unter Berücksichtigung eines Freibetrages von Fr. 50'000.00, zu entrichten.

Die Erhöhung des Gebäudeneuwertes entspricht der Differenz zwischen dem letzten vor Beginn des Umbaus ermittelten Neuwert, multipliziert mit dem für das Jahr des Baubeginns gültigen Aufwertungsfaktor⁹, und dem neu ermittelten rechtskräftigen Neuwert.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so wird der Anschlussbeitrag sachgemäss nach Art. 43 festgesetzt.

Art. 48 Sonderfälle

Die Geschäftsleitung kann in Ausnahmefällen Anschlussbeiträge den besonderen Verhältnissen anpassen. Auch in diesen Fällen sind der Kundin und dem Kunden durch den Anschluss an das Verteilnetz entstehenden Vorteile und die Aufwendungen für die Anlagen zu berücksichtigen.

Sonderfälle sind insbesondere Kirchen und Kapellen.

Für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbarer Energie gemäss Art. 1a Energiegesetz des Kantons St. Gallen¹⁰ an oder auf Wohn- und Gewerbebauten wird kein Gebäudezuschlag eingezogen.

Art. 49 Vorbehalt von Baukostenbeiträgen

Der Anschlussbeitrag ist auch dann geschuldet, wenn Baukostenbeiträge zu leisten sind.

Art. 50 Erschliessungsbeitrag

Die Grundeigentümerin und der Grundeigentümer, deren Grundstück durch den Bau von neuen Erschliessungsleitungen gemäss Art. 15 Mehrwert oder Sondervorteile erlangen, haben an die Erstellungskosten Beiträge zu errichten. Die Beteiligung beträgt 50 Prozent der effektiven Baukosten nach Abzug allfälliger Beiträge zu tragen.

Art. 51 Feuerschutzzeinkaufsbeitrag, Grundsatz

Die Kundin oder der Kunde hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen einmaligen Feuerschutzzeinkaufsbeitrag zu entrichten.

⁸ Gemäss Art. 45 dieses Reglements

⁹ Nach dem Beschluss der Verwaltungskommission der Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons St. Gallen.

¹⁰ sGS 741.1

Art. 52 Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 150 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der Feuerschutzeinkaufsbeitrag vierzig Prozent der Summe von Grundquote¹¹ und Gebäudezuschlag¹².

Art. 53 Nachzahlung

Erfährt ein Gebäude infolge baulicher Veränderungen eine Wertvermehrung, ist der Feuerschutzeinkaufsbeitrag zu entrichten, wenn sich der Gebäudeneuwert um mehr als Fr. 50'000.00 erhöht.

Als Feuerschutzeinkaufsbeitrag sind 40 Prozent (vgl. Artikel 51) des Gebäudezuschlages¹³ auf dem die Summe von Fr. 50'000.-- übersteigenden Teil der Werterhöhung zu entrichten.

Wird ein Gebäude durch einen Neubau ersetzt, so sind als Beitrag 40 Prozent des Gebäudezuschlages auf der Differenz zwischen den Neuwerten beider Gebäude zu entrichten.

Art. 54 Anschluss an die Wasserversorgung

Werden Bauten und Anlagen, für die ein Feuerschutzeinkaufsbeitrag bezahlt wurde, später an das Verteilnetz der Wasserversorgung angeschlossen, so wird der geleistete Betrag bei der Ermittlung des Anschlussbeitrages nominal angerechnet.

Die Anrechnung erfolgt jedoch nur bis maximal 5 Jahre nach dessen Zahlung.

Art. 55 Baukostenbeiträge an Basisanlagen

An den Bau von Basisanlagen (vgl. Artikel 14) werden Baukostenbeiträge erhoben:

- a) von Kundinnen und Kunden angeschlossener oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, wenn die Versorgung mit Wasser oder der Feuerschutz wesentlich verbessert wird;
- b) von Kundinnen und Kunden anzuschliessender oder im Feuerschutz stehender Liegenschaften, soweit sie den Bau der Basisanlagen verursachen oder dadurch Vorteile erhalten bzw. soweit Bauland neu erschlossen wird;
- c) von Kundinnen und Kunden, deren Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
- d) von Kundinnen und Kunden, die später angeschlossen werden und von bestehenden Basisanlagen profitieren, für die bereits Baukostenbeiträge entrichtet wurden. Die Höhe des Beitrags ist vor der Erstellung des neuen Hausanschlusses schriftlich festzulegen. Bei mehreren erschlossenen Parzellen wird der Beitrag gleichmässig auf die Anzahl der Parzellen aufgeteilt. Für einzelne Parzellen erfolgt die Berechnung anhand des Verhältnisses der Gebäudegrundfläche (m²) zur unbebauten Parzellenfläche. Nach Ablauf von 15 Jahren seit der Erstellung entfällt die Beitragspflicht.

Der Baukostenbeitrag ist vor dem Erstellen der Neuanlage oder des Anschlusses schriftlich zu regeln (z.B. durch ein unterzeichnetes Anschlussgesuch). Dabei sind insbesondere die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Wasserversorgung (öffentliches Interesse) sowie die Sondervorteile für die Grundeigentümerin und den Grundeigentümer zu berücksichtigen. Der Baukostenbeitrag

¹¹ Gemäss Art. 44 dieses Reglements

¹² Gemäss Art. 45 dieses Reglements

¹³ Gemäss Art. 45 dieses Reglements

darf höchstens 50 Prozent der effektiven Kosten der Erstellung der Anlagen betragen. Bei der Berechnung des Beitrages sind die Bruttokosten ohne Berücksichtigung allfälliger Subventionen massgebend. Im Einzelfall und bei höheren Anforderungen an das Wasserleitungsnetz und an die Infrastrukturanlagen kann die Wasserversorgung mittels einer schriftlichen begründeten Vereinbarung auch höhere Beiträge einfordern.

Art. 56 Jährliche Gebühr für den Wasserbezug, Grundsatz

Die Kundin und der Kunde haben für den Wasserbezug eine jährliche Gebühr zu entrichten.

Art. 57 Zusammensetzung

Die Gebühr setzt sich zusammen aus:

- a) einer Grundgebühr je Wasserzähler oder, soweit keine Wasserzähler eingebaut sind, je Anschluss;
- b) einem Gebäudezuschlag in Promille des Gebäudeneuwertes;
- c) einer Konsumgebühr je Kubikmeter des bezogenen Wassers.

Art. 58 Gebührentarif

Der Gebührentarif wird vom Gemeinderat erlassen. Er setzt darin die Ansätze der Grundgebühr, des Gebäudezuschlages und der Konsumgebühr fest.

Art. 59 Sonderfälle

Kundinnen und Kunden mit grossem Wasserverbrauch oder hohen Verbrauchsspitzen, bei denen die Anwendung des Wassertarifs zu einem offensichtlichen Missverhältnis zur Kostendeckung führt, kann die Geschäftsleitung eine Vereinbarung über die Konsumgebühr abschliessen.

Für Sonderfälle, bei denen kein Wasserzähler eingebaut ist, setzt die Geschäftsleitung eine pauschale Konsumgebühr fest.

Art. 60 Wasserverluste

Ein Wasserverlust befreit nicht von der vollumfänglichen Bezahlung der Gebühren.

Art. 61 Befristeter Anschluss

Wird ein Grundstück auf befristete Dauer an die Wasserversorgung angeschlossen, so wird für den Wasserbezug pauschal oder nach Messung Rechnung gestellt.

Die Pauschalen werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Erfolgt der Wasserbezug nach Messung, so ist für den Bezug die Konsumgebühr gemäss Gebührentarif und für die Benützung des Wasserzählers eine Entschädigung zu entrichten.

Art. 62 Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Gemüse- und Obstfeldern

In Ausnahmefällen kann die Wasserversorgung provisorische Anschlüsse über Hydranten zur Bewässerung von landwirtschaftlich genutzten Gemüse- und Obstfeldern bewilligen.

Die Wasserversorgung entscheidet über den Umfang, die Dauer und die Verfügbarkeit dieser Anschlüsse.

Für den Wasserbezug ist eine Grundeinrichtung erforderlich, bestehend aus einem Wasserzähler und einem Systemtrenner. Diese müssen direkt bei der Wasserversorgung bezogen werden.

Es besteht keine Liefergarantie. Bei Trockenheit kann die Wasserlieferung eingestellt werden.

Das Gesuch zur Nutzung eines Hydranten ist mindestens 7 Tage vor dem geplanten Einsatz bei der Wasserversorgung einzureichen.

Der Wasserbezug wird gemessen und nach dem Gebührentarif abgerechnet. Zusätzlich wird eine Entschädigung für die Nutzung des Wasserzählers und des Systemtrenners erhoben.

Die Kosten für die Lieferung, Montage, Demontage, Miete der Grundeinrichtung sowie der gemessene Wasserbezug werden in Rechnung gestellt.

Die Pauschalen und Konsumgebühren werden vom Gemeinderat im Gebührentarif festgelegt.

Art. 63 Jährlicher Feuerschutzbeitrag, Grundsatz

Die Kundin oder der Kunde hat für Bauten und Anlagen, die sich nur im Feuerschutz der Wasserversorgung befinden, ohne ihrem Verteilnetz angeschlossen zu sein, einen jährlichen Feuerschutzbeitrag zu entrichten.

Art. 64 Bemessung

Für Bauten und Anlagen, die mit der nächstgelegenen Aussenkante nicht mehr als 150 m Luftlinie von einem Hydranten entfernt sind, beträgt der jährliche Feuerschutzbeitrag 0.25 Promille des Gebäudeneuwertes.

Ab einer Distanz von 150 m wird kein Beitrag erhoben.

Art. 65 Gemeinsame Vorschriften, Steuern und Abgaben

Die Wasserversorgung verrechnet die von übergeordneten Hoheitsträgern auf ihren Leistungen erhobenen öffentlichen Abgaben, insbesondere die Mehrwertsteuer, in vollem Umfang weiter.

Die gestützt auf dieses Reglement erhobenen Beiträge und Gebühren enthalten die Mehrwertsteuer nicht und werden um den jeweils geltenden Mehrwertsteuer-Zuschlag erhöht.

Art. 66 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der Kundinnen und der Kunden entsteht für:

- a) Anschlussbeiträge mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- b) Erschliessungsbeiträge im Zeitpunkt der Erschliessung des Grundstückes;
- c) Feuerschutzeinkaufsbeiträge mit der Bereitstellung des Löscheschutzes;
- d) Baukostenbeiträge an Basisanlagen, welche vertraglich festzulegen sind;
- e) jährliche Gebühren für den Wasserbezug mit dem Anschluss an das Netz der Wasserversorgung;
- f) jährliche Feuerschutzbeiträge mit der Sicherstellung des Feuerschutzes für die zu schützenden Bauten und Anlagen.

Art. 67 Rechnungsstellung

Anschluss- sowie Feuerschutzeinkaufsbeiträge werden auf der Grundlage des mutmasslichen Neuwertes oder der mutmasslichen Wertvermehrung nach Eintritt der Zahlungspflicht provisorisch in Rechnung gestellt. Der definitive Beitrag wird nach der rechtskräftigen Ermittlung des Neuwertes oder der Wertvermehrung berechnet. Die Differenz zum provisorisch erhobenen Betrag wird nachbezogen beziehungsweise zurückerstattet.

Die jährlichen Gebühren für den Wasserbezug sowie den jährlichen Feuerschutzbeitrag wird periodisch, mindestens einmal jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 68 Fälligkeit

Beiträge und Gebühren werden 30 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig.

Art. 69 Verzugszins

Gebühren- und Beitragsforderungen sind nach Eintritt der Fälligkeit, ungeachtet eines allfälligen Einsprache-, Rekurs- oder Beschwerdeverfahrens, nach dem von der Regierung festgelegten Verzugzinssatz für Steuerbeträge¹⁴ zu verzinsen.

Art. 70 Verjährung

Gebühren- und Beitragsforderungen nach diesem Reglement verjähren zehn Jahre nach Entstehung der Zahlungspflicht.

Art. 71 Subventionsrückforderung

Sind Bundes- und Staatsbeiträge aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von der Wasserversorgung zurückzuerstatten, so ist sie berechtigt, von der Kundin oder vom Kunden, der die Rückerstattung auslöst, die anteilmässigen Bundes- und Staatsbeiträge zurückzufordern.

Art. 72 Betreuung/Wassersperre

Wer mit der Zahlung in Verzug ist, erhält eine schriftliche Mahnung. Anschliessend wird die Betreuung eingeleitet.

Die Wasserversorgung kann bei erfolgloser Betreuung eine Wassersperre¹⁵ anordnen.

Art. 73 Gesetzliches Pfandrecht

Für Anschlussbeiträge besteht ein gesetzliches Pfandrecht, das allen eingetragenen Pfandrechten vorgeht¹⁶.

¹⁴ Art. 2 Abs. 1 des Regierungsbeschlusses über die Ausgleichs-, Verzugs- und Rückerstattungszinsen für Steuerbeträge (sGS 811.14).

¹⁵ Hinweis: Falls eine Wassersperre angeordnet wird, darf das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden. Es bestehen insbesondere folgende Möglichkeiten, den Wasserbezug auf ein lebensnotwendiges Mass einzuschränken:

a) Wasserabstellen und lebensnotwendigen Bedarf täglich in Behälter, Flaschen usw. zur Verfügung stellen;
b) Einbau eines Wassermünzautomaten;
c) Einbau eines Dosierautomaten (steuert Durchfluss einer vorgewählten Menge).

¹⁶ Art. 167 Abs. 2 Ziff. 3^{bis} des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (sGS 911.1)

IX. Löscheinrichtungen

Art. 74 Öffentliche Anlagen

Die Wasserversorgung sorgt im Einvernehmen mit dem Feuerwehrkommando für die Erstellung, die Erneuerung und den Unterhalt der Löscheinrichtungen der Wasserversorgung unter Vorbehalt der Finanzbefugnisse der Bürgerschaft.

Die Hydranten Anlagen werden nach den Anforderungen der Gebäudeversicherungsanstalt erstellt und stehen der Feuerwehr im Brandfall und für Übungszwecke uneingeschränkt zur Verfügung.

Bei Wasserentnahme über einen Hydranten muss einen Rückflussverhinderer der Bauart EA verwendet werden.

Das Trinkwasser darf an der Übergabestelle (Hydrant) zu keiner Zeit hygienisch beeinträchtigt werden. Es gelten die Richtlinien des SVGW¹⁷ sowie die Hygieneverordnung des EDI¹⁸.

Der Löschwasservorrat darf nur für den Löscheinsatz der Feuerwehr verwendet werden.

Müssen Löschwasserbehälter zu Unterhalts- und Reinigungszwecken entleert werden, so ist das Feuerwehrkommando vorgängig zu orientieren.

Art. 75 Private Anlagen

Die Wasserversorgung kann Privatanschlüsse für Feuerlöschzwecke wie Löschposten und Hydranten gestatten. Missbräuchliche Benützung wird bestraft.

Im Brandfall stehen private Löscheinrichtungen auch der Öffentlichkeit zur Verfügung.

X. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 76 Rechtsschutz

Der Rechtsschutz richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹⁹.

Art. 77 Strafbestimmung

Wer gegen dieses Reglement oder gestützt darauf erlassene Vorschriften oder Anordnungen verstösst, wird mit Busse bestraft.

In leichten Fällen kann eine Verwarnung ausgesprochen werden.

Das Strafverfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung²⁰.

¹⁷ Schweizerischer Fachverband für Wasser, Gas und Wärme

¹⁸ Eidgenössische Departement des Innern

¹⁹ sGS 951.1

²⁰ SR 312.0

Art. 78 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach dem Referendumsverfahren auf den 1. Juni 2025 in Kraft.

Vom Gemeinderat Vilters-Wangs erlassen am 29. April 2025 (GRB 107/2025).

Gemeinderat Vilters-Wangs

Patrik Schlegel, Marco Stocker,
Gemeindepräsident Gemeinderatsschreiber-Stv.

Dem fakultativen Referendum unterstellt vom 7. Mai 2025 bis 5. Juni 2025.

Verteiler:
- Geschäftsleitung TBVW
- WV-Bereichsleitung
- Finanzverwaltung
- Sammlung Rechtserlasse